

VK
619



f. 10

T

ge
&
ob



H. 109 19.

Vk
619

I. N. J.

TAXATIONS-NACHRICHT:

Das ist:

**Inverfängliche Gedancken/
über Würdigung der Gütere im Voigt-
ländischen Grentz/ vnd selbens inliegen-
den Gecirck.**

Verfasset/vnd jedem zur Verbesserung am Tag
gegeben

von

Einem Liebhaber dieses.

Anno 1653.

**Hof/
Gedruckt durch Johann Albrecht Minkeln
Seel. Wittib,**



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be in a historical or legal style.

Decorative initial or ornamentation on the right edge of the page.

no
ha
hi
ge

ni
hi
zu
su
ni
sch
la
wi

lic
tr





Nachdem bis anhero im höchstschädlich abgewichenen Kriegswesen die *Executions*, vnd bey selben die *Subbastationes*, *Licitationes* vnd *Taxationes*; *juxta Moller. ad Const. 32. part. 1. n. 15. in med.* desto mehrer gemein worden; Hingegen wie eigentgründ- vnd Rechtlichen bey Würdigung vornehmlichen der unbeweglichen Güter/ sich unverkürzlichen zu halten/ vnd der rechte Behr zu erkündigen/ kein *Autor*, der hier von *in specie* ausführlichen geschrieben/ bißherüber fleißiges Nachfragen erkündiget werden können:

Als hoffet ein Liebhaber dieses/ es werden Ihme seine Nachfolgende so wohl *ex Auct. juris*, als beywohnender *Praxi*, hin vnd wieder entzwischen gesamblete *Collectanea*, so er jederman zum besten/ *ex vulgari, quod omne bonum sit communicativum sui*, gerne hierdurch entdecken will/ vnd eigentlich auff des Boigländischen Crenses innerlichen Secircel eingerichtet sind/ nicht Mißverständnis gedeutet/ sondern vielmehr andern ihre scharffsinnige Gedancken hierüber reicher vnd besser heraus zu lassen/ Anlaß gegeben/ vnd Ihme diß wenige vnterfangen wohlmeynend vergeben werden.

Sehet daher in Gottes Namen den Anfang/ durch etliche Titel vnd selber *Numeros* geringen Verstands nach zu tractiren.

Tit: I.

Vom Namen der Würdigung/ vnd selb- ber Beschreibung.

Weiln jedes dieng/ durch seine Benenn- vnd Be-
schreibung am leichtesten zu erkennen/ist hier Anfangs zu
erinnern daß nach gemeiner Art zu reden/ Würdigung/
vom Wehrt vnd Würde erschollen; Dahero Wür-
digen/ *teste Plinio lib. 17. cap. 1.* nichts anders/ als nach
dem Wehrt schätzen; Massen die Würdigung/ vom
Festo ex l. 3. C. de fruct: & lit: expens: Daß sie ein An-
schlag einer gewissen Geldes = Summ seye/ beschrieben
wird.

Tit: II.

Von Abhandlung/ des nach geringen Verstands vorgenommenen Hauptzwecks/ die Würdigung der Gütere betreffent:

Welche bestehet in gewissen Würdigungs Perso-
nen/ vnd des rechten wahren Wehrt einrichtender Er-
kundigung. *Matth. Coler: Process: Execut: part. 3. cap.
9. n. 122. & seqq. & 139. cum seqq.*

Tit: III.

Von denen Würdigungs = Personen.

Selbeseind/ wie heut zu Tag gemeiniglich verord-
net/ in denen Erb = Gütern/ der ordentliche Richter/ nebst
seinen

seinen 2. Geschwornen/ oder nächsten Feld-Nachbarn;
In Lehen-Gütern aber/ die von Adel/ wie auch andere
so dergleichen Gütere besitzen/ vnd vom selben Guthe
Nachricht haben.

Chursf. Sächs. Process-Ordn: tit: von Execut. 39. § wann
aber der Glaubiger/etc. it. § würde aber der Glaubiger. vnd
Tit: seq. 40. §. vnd dieweil gemeiniglich. Moller. ad Constit. 32.
part. 1. n. 3. Coler. d. l. n. 122. 125. & 126. Matth. Berlich. part. 1.
conclus: 83. n. Dn. Carpz. Jurispr. part. 1. Constit. 32. def.
63. n. 1. & 2. & prej.

No: 1. Welche beyderseits zu solchem Amte in genere vereydet
seyn müssen/ oder zu ieder Würdigung absonderlich ver-
pflichtet werden/ so ihnen auch von denen Partheyen
nicht nachzulassen steht/ oder die Würdigung vor niche-
tig erkandt zu werden pfleget.

Moller. d. l. n. 14. cum seqq. Coler. alleg. n. 130. & 136.
Berlich. prox. conclus. 85. n. Dn. Carpz. d. l. n. 3. cum
seqq. & prejud.

No: 2. Es wehren dann dergleichen *Aestimatores* vnd Würdi-
gere nicht vom Richter geordnet/ sondern von denen Par-
theyen auff Richterliche Nachlassung/ selbst erwöhlet/ vnd
also des Andes frey. Coler. n. 135. Berlich. n.

No: 3. Im übrigen ist hierbey keine *Citation* an die Partheyen
von nöthen/ man wiste denn der Gütere Grenzen nicht/
oder stünde die Würde durch das Feldmessen zu erfahren.
Coler. n. 121. circa medium. it. n. 122. & 137. cum seqq.

No: 4. Oder es würde hernacher der Tax vff bahr Geld vnd
Tagzeiten öffentlich publiciret. Coler. n. 168.

No: 5. Vnd beschiehet solches alles vnd jedes auff des begehren-
den theils Unkosten/ wie von allen alleg: Orten mit mehre-
ren. Coler. n. 123.

Tit: IV.

Von Einrichtenden Wahren Wehrt der
Gütere. Welche in Ergreifung einer ge-
wissen Art/ vnd des rechten Wehrts Auf-
spruch bestehet.

Tit: V.

Von erforschender Artz der Gütere
Wehrt.

Ob nun gleich von denen Rechts-Lehrern drey un-
terschiedene Arthen/ jetzt bemelten *rubric* an Tag gege-
ben worden (1.) die Augen scheinliche gerichtliche Besichts
vnd Würdigung des Richters vnd der Geschwornen
Schöppen. (2.) das Feldmessen/ vnd (3.) die gericht-
lichen Schatz-Bücher/ darinnen der Unterthanen Gü-
tere Wehrt vnd Würdigung einverleibet zu befinden ist/
soll iedoch hierinn mit hindansetzung der 2. lehern Arthen/
so dem vorgenommenen Zweck gänzlich Abhelfung
nicht geben mögen/ nur einig vnd allein die erste/ durch
gewisse mögliche eintheilung *pro tenuitate tractiret*, vnd
off des Voigtländischen Creyses innliegenden Becrick
wissentlichen *appliciret* werden.

Coler. d. l. n. 120. 137. & 169.

Tit: VI.

Von Erfundigung des wahren rechten
Wehrts der Gütere/ vnd selbens
Aufspruch.

Solche.

Solche kann nun in thesi, auß bewehrter Rechts-
Lehrer Gründen nachfolgender Gestalt beschehen/ vnd
die *Aestimatores* die meiste Nachricht erlangen/wann eines
ieden stück Guts/ so zu würdigen vorkompt/ (1) *Situs* vnd
Lager. (2) *qualitas* an innerlicher Güte/ Beschr. vnd
Befreyung. (3) *Collation* oder der Benachbarten ver-
gleichung. (4) *quantitas reddituum*, die Nieß-Nutzung
oder das Nutzbahre einkommen/ nebst andern mehr auß
Erfahrung erlerneten vmbständen/ wie nachfolgend mit
mehr zu erlesen/ beobachtet wird.

Coler. n. 139. in fin. usq. 158. utrobiz incl. Berl. d. concl.
85. n. Dn. Carpz. Jurispr. part. 1. Const. 32. def.
63. n. 9. cum seqq.

§ 1. Die *Hypothesis*, oder *Application* aber stehet nachfol-
gender Gestalt/ alhier im Voigtländischen Creyß/ vnd selben
vmbliegenden Becirck/ einzurichten/ vnd zwar:

No: 1. In Gebäuden an Wohn-Haus/ Scheun
vnd Ställen:

Weiln derselben vornemblich der Mensch vor sich/
vnd die Seinigen nebst dem Viehe/ zu entbehren nicht ver-
mag/ sondern zu erst zum auffenthalt vnd beschützung von
nöthen hat.

Wey welchen im Augenschein anzusehen/ ob sie in bequemen/
guten/ mittelmäßigen/ oder geringen Würden. (1) nach
Ländlicher Würdigungs Zeit/ Arth/ oder Altväterisch
gebawet/ dann (2) Steinern oder Hölzern/ die also nach
Discretion des Nutzens dergleichen zu 400. 600. 800. fl.
Hauptgut/ auch wohl drunter oder drüber/ nach dem schöne
Gärten selbst zugehörig/ vnd viel beylaß darinn verbleibet/
vmb

umbständlich geschähet/ auch darbey die Privilegia, be-
frey- vnd beschwehrungen in gute Betrachtungen gezo-
gen; Dann nach diesen vnd andern der Wehrt erhöhet
oder gemindert werden.

Eine bloße Bau-Städte/ nachdeme sie groß oder klein pro 20.
30. 40. 50. fl. Haupt-Guth. Auch wohl darüber.

No: 2. Vom Feld-Gebeude.

Worben zubetrachten/ (1.) Ob es Eben oder Berg-
icht/ weit oder nahe gelegen/ (2.) Geil oder außgebawt/
(3.) Dem Wetterreissen vnd andern Schäden/ an Land-
Strassen gelegen/ vnterworffen/ (4.) guter oder geringen
innerlicher Felds-Güte vnd Art. (5.) nebst einen guten
oder bösen Nachbar angelegen. (6.) Beschwehrt oder
frey. (7.) verschiedenen Stritten. Item/ dem wieder- oder
Rückkauff/ wie auch nähergeltung vnterworffen/ oder
nicht? (8.) gut/ mittelmäßig oder gering Getreidfrucht-
bar. Was es (9.) etliche Jahr getragen/ vnd Nießnußen
geben; Dann (10.) dergleichen oder was das taxirende
vor diesem oder neulichst/ in der Benachbarten gegend
ein- oder vielmahl gegolten. Vnd was nach einer ied-
den Landes-Arth vnd gegend mehr umbständlich zu be-
trachten kommet vnd ist: 1. Scheffel Feld dergleichen
vffn Land zu 8. 9. 10. 11. 12. Groschen Jährlichen Nutz-
ung/ vnd jedesmahl so viel Gülden als Groschen nach
Erb-Kauff/ in Städten aber nach befindung/ zu 20. 30.
40. 50. vnd mehr Gülden Haupt-Guth anzuschlagen/
oder auch in zweiffelhafften schwehren Fällen/ sich durch-
zeugen vnd benachbarte/ was dieses oder jenes/ oder dera-
gleichem:

gleichen benachbartes stück Gut vor diesem zu vnser schied-
denen mahlen bey verkauffung gegolten/ vnd bey vor-
stehender Tax-Zeit also dann darnach zu würdigen/ In-
halts obiger 10. Thrsach/ zu informiren.

Einen Scheffel Haferfeld/ so verwachsen/ oder sonst vnars-
tig ist/ vffn Land pro 5. 6. 7. 9. Galden nach Hauptstuhl.

No: 3. Vom Wiesewachs.

Nach nechsten hierzu dienlichen Umständen.

Ein Tagwerck oder Frohn-Fuder im Neuen vffn
Land/ über aller Vncosten auffwendung/ pro 20. Groschen
oder 1. Galden Nutzung/ ohne Pferde Frohn/ zu Haupt-
Erbkauff mit Erbgerichten/ pro 18. Galden mit Oberger-
richten aber pro 21. Galden/ Item mit Pferdefrohn vnd
Erbgerichten/ pro 20. 21. Galden/ vnd in solchen Fall mit
Obergerichten/ pro 22. Galden. In Städten ohne sonder-
bare hohe beschwehrungen/ vnd nachdeme es gründig/
hoch/ weit oder nahe/ vnd sonst gelegen/ pro 40. 50. 60.
Galden Erbkauff/ auch wohl darunter oder drüber.

Grummet.

Das Frohn-Fuder pro 16. Galden Hauptguth.

No: 4. Vom Teichen.

Hier stehet zu mercken/ daß die Centner-Nutzung
nicht bräuchlich/ weiln (1.) selbe nicht gerechnet werden
kan (2.) die Fische im Winter oft ersticken (3.) man
auch vielmahl vnwüchfigen Saks bekompt; Sondern
vielmehr nach den Schocken der Anschlag zumachen/ vnd
ist

ist bey guten gewüchfigen Boden das Schock' vff 15.
Groschen 9. Pfennig Nutzung/ vnd 18. 19. 20. Gùlden
Erbkauff/ nach deme das darzu gehörige Gut Erb-oder
Obergerichte hat/ anzuschlagen.

Wo aber die Teiche wüste liegen/ vnd nicht zugerichtet seyn/
nur die helffte/ weiln doch Grund vnd Boden noch etwas
zugenießen.

No: 5. Von Wilder-Fischeren.

Ben welchen zubetrachten (1.) ob sie der guten Gü-
te (2) Fischreich (3) lang vmbfangen/ vnd also *pro toto*
Jährlicher Nutzen/ 8. 9. 10. 12. Gùlden nachdeme die
Fischer grossen Pacht geben. Jedoch ist am selbigen
ein vierdtel zu *decurtiren*/ als wo 24. Gùlden gegeben wü-
den/ wehre es pro 18. Gùlden zuhalten/ weiln *auff* ~~er~~
unco ~~er~~ *von abgezogen werden muß*;
zu Erbkauff à 16. 18. 20. 21. Gùlden alles *inclusive* der Ger-
ichte.

No: 6. Von der Triff vnd Schaff- Nutzung.

Welche nicht eigentlich vnd sonderlich angeschla-
gen werden kan (1) weiln der Ackerbau vnd Viehwachs/
davon das Viehe seinen Unterhalt haben soll vnd muß/
angeschlagen (2) ist zu *Consideriren* des Besindes Kost
vnd Lohn (3) gefelt bißweilen von selbigen ein Zins/ oder
andere Beschwehrung.

Wehren aber übrige vnd außwärtige Triffen/ werden diesel-
bigen/ nebst andern Regalien, als Saltz-Kasten/ Bräu-
Haus/ hohe vnd nieder Jagten/ klein vnd groß weid
Werck/

15.
den
oder
yn/
was

Werck / Kleinet vnd Obst-Gärten / Schwein- vnd Kind-
Viehe-Nutzung / Item das *present* vff der Herrschafft
Benlager / so die Vnterthanen zu *offeriren* schuldig / ohne
gefähr über Haupt / so hoch als die beschwehrung an Ritt-
terdienst *pro* 1. oder 2. Pferd / nach Erbkauff 1000. oder
2000. Gùlden.

Insonderheit aber jedes anzuschlagen / als das Gebewde / wie
hoch es etwa zu genutzen / denselben Nutzungs-Gùlden /
jeden zu 20. Gùlden Erbkauff zu rechnen.

Bü-
toto
e die
igen
wür
w

Also auch ist es mit des Saltz-Kostens / Brau-Hauses / vnd and-
ern dergleichen Jährlichen Nutzungen zuhalten / vnd die
billiche Gleichheit *per aequatorem*, wie vnten gelehret / ein-
zurichten.

No: 7. Vom Gehölke.

Welches entweder über Haupt *taxiret*, oder dem Scheffel
nach angeschlagen wird.

Worben zu erwegen / ob es guter ^{oder} geringer Boden?

Ob das Holz wohl oder schlecht bestammet? Ob es
weit oder nahe von einer Stadt / Item gut zur Fuhr oder
Flöße gelegen? Ob es auffn Stamm theuer oder wohl-
feil? Ob es mit oder ohne Bech-Nutzunge / darauff
den Scheffel zu 10. 12. 15. 18. oder 20. Gùlden Erbkauff an-
zuschlagen.

No: 8. Von aller Hand- vnd Pferd Frohne.

Wird der Erbkauff an geilen vnd alten Feldern / Hew vnd
Grummet in ein *Computum* geschlagen / vnd was es
trägt / das ist der Tax angeregter Frohn.

B 2

Oden

Oder: Es wird der Pflug zu 12. Gulden Nutzung / vnd 12. fl. Haupt-Guth angeschlagen.

Die Hand-Frohne aber / wie unten *specificè* zu lesen.

Worben zu betrachten: Ob des Geldes gegen den Fröhnern wenig oder viel? Vffn ersten Fall / ist sicherer auffn an-geregeten *Computum*: Vffn andern Fall / kan es nachs Pflug angeschlagen werden.

No: 9. Von Kutsch- vnd andern beyfuhren.

In welchen der Fröhner zu 18. 19. 20. 21. Gulden Haupt-Gut angeschlagen wird.

No: 10. Holzhauen.

Worben (1.) zu sehen / wie viel Fröhner / vnd was (2.) jeder zu hauen? So denn die Claffter zu 2. Groschen Nutzung / vnd zu 18. 20. 21. Gulden Erbkauff angeschlagen.

No: 11. Frohndienste an hohen vnd nieder Jagten.

Jedes Fröhners Jahrs Nutzung zu 20. 21. Groschen / vnd so viel Gulden als Groschen Erbkauff angeschlagen.

No: 12. Vom Flachsgäthen / Brechen / Zulangen / Bothschafft lauffen / vnd dergleichen.

Jede Person oder Herberge zu 8. 9. 10. Groschen 6. Pfennig Nutzung / vnd so viel Hauptgut / dem Gül-den nach anzuschlagen.

Gefaste Bothschafft vff 1. Groschen jeden Tag / vnd dem Groschen zu 1. Gulden wie gedacht.

No: 13.

No: 13. Von anderer Special-Frohne.

Einen Tag Mehen/wann kein Essen gegeben wird/ ist anzuschlagen im Erb-Kauff *pro* 3. Groschen. 3. Groschen 6. Pfennig/ wann aber Essen gegeben wird / nur *pro* 2. Groschen. 1. Groschen 6. Pfennig.

Einen Tag Schneiden ohne Kost/ *pro* 1. Groschen. 1. Groschen 6. Pfennig/ vnd 2. Groschen 6. Pfennig. Mit der Kost/*pro* 8. 9. Pfennig 1. Groschen.

Einen Tag Heuen oder Gätchen ohne Kost/ *pro* 2. Groschen/ mit der Kost/ 8. 9. Pfennig.

Einen Tag Mistladen/oder Breiten ohne Kost/*pro* 2. Groschen mit der Kost/*pro* 1. Groschen.

Worbey iedoch sich zu *informiren*, ob denen Fröhnern / nur 1. 2. oder 3. mahl zu Essen gegeben wird/ weiln jedesmahl Essen auff $\frac{1}{2}$ angeschlagen zu werden pfleget/ vmb dieser Beschwehrung willen/ als dann der Tax zu vergeringern oder zu erhöhen.

Ein ganzes Jahr Haasen Frohne/ ohne Kost jährlichen Nutzen 2. auch 2. Gulden vnd 10. Groschen 6. Pfennig. Mit der Kost 1. Gulden 3. Groschen. 1. Gulden 6. Groschen/ nachdeme sie weit zu gehen/ vnd hoch zu steigen haben: Wo es nur gefaste Tage/ wirds auff *interesse* gerechnet.

1. Jahr Baw-Frohne jährlicher Nutzen bey der Unterthanen Kost vnd Futter: 2. Gulden. Mit der Kost: 1. Gulden.

1. Jahr Hand-Baw-Frohne Jahres Nutzungen / bey ihrer Kost 9. Groschen/ 10. Groschen 6. Pfennig.

Bei des Herrn Kost aber nur 6. Groschen.

1. Jahr in der Hew- vnd Getreid-Ernde so lange es wehret bey ihrer Kost *pro* 4. Gulden/ bey des Herren Kost 2. Gulden oder 1. Gulden 15. Groschen.

Hierbey ist anzusehen: Ob der Leute viel oder wenig / daß sie bald oder langsam fertig werden? Vffn ersten Fall ist es geringer: vffn andern Fall aber höher zu estimiren.

Item: Ob die Ritter als Frohn-Gütere im völligen Preiß / oder nicht?

Von dergleichen Tagelöhner Tages-Arbeit ist auffn Voigtländischen Geyß gericht / ein mehrers in Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vnser allergrädigsten Herrns / den 4. Maii: Anno 1651. gedrucket in quarto heraus gegeben. Tage-Löhner Ordnung / rubr: Tagelöhner im Voigtländischen Geyß / etc. zu lesen.

Ingleichen von allerley der Handwercks Leute Arbeit / die Churf. Tax-Ordnung: sub 31. Julii. 1623. in quarto jetzt derzeit sub rubr: Im Voigtländischen Graiß / etc. Durch vnd durch auffzuschlagen vnd anzusehen / dahin sich beyderseits hierinnen fürze halben bezogen / vnd deswegen abgebrochen wird.

No: 14. Von Zins / Gerichtsbarkeiten / Lehen-
Wahr vnd Wirths-Hause.

Ein Gulden Zins / alleine mit Lehen / ohne Erb- vnd Ober-Gerichte / ist pro 20. Gulden Erb-Kauff anzuschlagen.

Mit Erb-Gerichten / pro 21. Gulden.

Mit Ober-Gerichten / 22. Gulden.

Dieses alles vnd mit Lehenwahr / pro 25. Gulden.

Item bloß mit Ober-Gerichten / 22. Gulden.

Die Ober-Gerichte ohne Zins der Gulden / pro 5. Gulden.

Einen Gulden Zins mit Lehenwahr. Item mit Frohnen / (worbey iedoch zu bedencken: Ob die Güter viel Frohnen haben)

Haben/ so können die Lehengelder also hoch nicht *taxiret*
werden) zu 20. 27. 22. 23. Gulden mit Erb-Gerichten/ mit
Lehen = Erb = vnd Obergerichten / *pro* 24. 25. 26. Gulden
nachdeme die Büttere gelegen.

Der Nutzen von einem Wirths-Hause/ ist bey der *Consideration*
des Anschlags auch so hoch/ wird aber gemeiniglich mit
dem Getreide angeschlagen/ wo es selbst zu verlegen/ vnd
wird nach Gelegenheit des Orts/ ob es an der Strassen/
oder sonst wohl zu Lager stehet? Item mit Freyheiten/
als Salz außwerffen vnd andern begabet? *pro* 600. 800.
Gulden angeschlagen.

No : 15. Vom Jure Patronatus.

Über Kirch vnd Pfarr/ gemeiniglich *pro* 100. Gulden / oder
100. Thaler.

Über Kirch = Pfarr = Caplan = vnd Schul = Haus 100. Thaler:
oder 150. 160. Gulden/ nach deme der Ort gelegen.

No : 16. Von Eisernen Schaffen.

Ein hundert eiserne Zucht = Schaffe oder Wehr = Viehe / ste-
hen im anschlag zu Jährlichen Zins *pro* 8. Gulden trägt
2 20. Gulden/ zu Erbkauß 160. Gulden/ wird aber das
Stück alleine *pro* 1. Thaler *estimiret* so seind es nur 114.
Gulden/ 6. Groschen.

No: 17. Vom Hopff-Garten.

Der Schffel Feld *pro* 1. Gulden 7. Thaler: Auch wohl 7. Gul-
den 10. Groschen 6. Pfennig 2. Gulden/ der Gulden

zu 27. Gulden Haupt-Gulde angeschlagen/ mit Erb- vnd
Obergerichten/ sonst zu 26. Gulden.

No: 18. Vom Vogel-Heerde.

Welcher bey den Regalien *inclusivè* angeschlagen zu werden
pflaget/ vnd gefallen sonsten nach Gelegenheit von eis-
nem Heerde/ ein Schock Vogel zum jährlichen Zins.

No: 19. Von der Pech-Nutzung.

Ohne Lehensgericht vnd das Holz/ ein Stein/ so man in der
Auftheilung hat

pro 4. gr. 2 Jährliche Nutzung.

Ein Centner *pro 1. R.*

Vnd also der gr. oder R. zu 18. gr. oder 18. R. Haupt-
Guth zu *estimiren. inclusivè* des Picherlohns.

No: 20. Vom Rath-Haus

Ohne einige Beschwehrnüss/ nachdeme es gebawet/ ist sich nach
estimation der Bürger- Häusser/ vnd dem Nutzen über
Haupt zurichten. | Also zu 800. 1000. 1300. 1500 R. *inclusivè*
der Erb- vnd Ober-Gerichte/ auch wohl drunter oder dara-
über anzuschlagen.

No: 21. Von der Jahr-Rüchen.

Ist der Nutzen auff Rechnung/ nach Abzug der Unkosten/
oder das Pachtgeld anzusehen/ vnd der R. vff 16. 17. 18 R.
zu *calculiren*, jedoch ist das Gebewde nicht ferner zu *con-*
sideriren noch zu würdigen.

Von

No: 22. Von der Mühle.

Bei welcher anzusehen (1.) ob sie wohl gebawet/ oder baufällig. (2.) Wohl zum Sack lieget (3.) Ob das Weh-Getried gut oder gering (4.) Ob es eine zwang-Mühle vnd völlig Wasser/ oder nicht?

Wo dergleichen *concurreret*/ wird der Gang zu 500. fl. angeschlagen/ wo aber nicht/ nur zu 300. fl. auch nur zu 200. fl.

In Bachmühlen der Gang \approx 200. vnd 250. fl. Haupt-Gut/ muß man darbey Brücken halten/ so ist auch zu *decurre* tiren/ oder auch das Pacht-Geld *per equatorem* vff 10. 20. 30. Jahr angesehen/ vnd jeder fl. zu Erb-kauff 20. fl. *estimiret*.

Nota,

Nur vnd jede steigende vnd fallende Nutzen-Gen in vorgehenden auffer was in Geld/ Ellen vnd Gewichte bestehet/ ist in vngewissen Früchten/ auff 5. 10. 20. vnd 30. Jahr der Nutz aus denen Haus-Registern/ Gesinde/ Zeugen/ Benachbarten/ vnd sonst *juxta Color. infra n. 156.* zu erkundigen/ alles in eine Summ zu ziehen/ mit dem No: der Jahr zu *dividiren*/ vnd dann nach den heraus kommenden *equatorn* einzurichten/ zum gewissen Nutzen zu *addiren*/ als dann der Anschlag einzurichten/ vnd 5. vffs 100. zu rechnen/ ab- vnd zuvor hinweg gezogen aller vffgewendeten Vncosten vnd Aufgaben.

C

Coler

Coler. process. Execut. part. 3. cap. 9. n. 149. & seqq. Dn. Carpz.
Jurispr. part. 1. constit. 32. def. 63. n. 9. & seqq. cum pra-
jud.

Exempli gratiâ:

1. Jahr	15. fl.
2.	20.
3.	10.
4.	12.
5.	11. & ita consequenter.

68. fl.

13
68
55 { 13. fl. 12. gr. 7 $\frac{1}{2}$. Pf. welches der Jährliche ge-
wisse Nutzen ist per æquatorem, allermassen
in andern also ferner zu procediren stehet.

Tit: VII.

Von beweglicher Gütere

Würdigung.

Bgleich nach des Herrn Coleri Mei-
nung/ in Processu Execut: part. 3. Cap. 9. n. 81. re-
rum mobilium eigentliche Schätzung nicht von
Indthen; sondern selber Behrt auß alltäglicher
Marck-Gültung erhellet/ n. 51. & 82. So ist jedoch
bey selben vnd sonst zuleßig/ jedens beweglichen Din-
ges Behrt/ durch langer Zeit gültung/ an jeden Ort
zu erkundten/ vnd alsdann selbst nach die estimation ein-
zurichten.

zurichten. n. 52. Oder jedens Dieng verständigen
 (auffer in höchwürdigen Edelgesteinen n. 54.) zu vnters
 geben. n. 53.

Solchem nach ist durch etliche Jahr im Boigelandischen
 Creiß vnd selbens einliegenden becirck auß guter obacht
 in acht genommen/ vnd *per aequatorem ut supra* befuns
 den worden/ das gegolten:

1. Gans mit den Federn	5. gr.
1. Gans = Bauch	3. gr. 6. Pf.
1. Gappaun	2. gr. 6. Pf. oder 3. gr. 6. Pf.
1. Alte Henne	pro 2. gr.
1. Jung Hun	pro 1. gr.
1. grosser Keeß	pro 2. gr.
1. Schock kleine Keeße	pro 1. gr.
1. Napff Mahen	2. gr.
1. Napff Hanff	3. gr. 6. Pf.
1. Pfund Flachß	2. gr. 6. Pf.
1. Pfund Hanff	2. gr.
1. Pfund Wachs	5. 6. gr.
1. Schl: Korn Delsniker Maß	2. fl.
<i>Erbsenmaß</i>	
1. Schl: Weizen	2. fl. 6. gr.
1. Schl: Gersten	1. fl. 15. gr.
1. Schl: Urbeiß	2. fl.
1. Schl: Wicken	1. fl. 15. gr.
1. Schl: Linsen	1. fl. 15. gr.
1. Schl: Heyden	1 fl. 15. gr.
	1. Scheffel

G 2

92.
 ra-
 ge-
 fen
 t.
 rei=
 1. re-
 von
 icheu
 doch
 Din
 Dre
 n ein
 hten.

1. Schl: Haber	11. 12. gr.	
1. Viertel weisse Kuben	4. gr.	
1. Viertel gelbe Kuben	4. gr.	
1. Viertel Zwiebeln	8. 12. gr.	
1. Viertel Pflaumen grün	5. gr. 3. Pf.	
gedörret das Pfund	pro 10. Pf.	
	pro 6. gr.	
1. Viertel { gute Apffel	5. gr. 3. Pf.	
{ Mittelmäßige	4. gr.	
{ Geringe		
	6. gr.	
1. Viertel { gute Birn	5. gr. 3. Pf.	
{ Mittelmäßige	3. 3. gr. 6. Pf.	
{ geringe		
Eine Handsege ohne gerüste	1. gr. 6. Pf.	
Mit dem gerüste	2. gr.	
Eine Sense ohne das gerüste	4. gr.	
Mit dem gerüste	6. gr.	
1. Bierglas von 1. Kanden	} pro 1. gr. 6. Pf.	
von 2. -		3. gr.
von 4. -		6. gr.
1. Schock Eyer	5. gr.	
1. Stein Unßlet	1. fl. 15. gr.	
1. Schl: oder 5. luckere viertel Hopffen	1. fl. 3. gr.	
1. Dukent Löffel von Bleich	3. gr.	
1. Schubarn beschlagen	3. gr.	
	1. Pfund	

1. Pfund weisse Kreyden

4. Pf.

1. Pfund Pfeffer

7. 10. gr.

1. Pfund Ingber

3. gr. 3. gr. 6. Pf. 4. gr.

Nota.

DOn dergleichen berichtet ebenmäßig oben
angezogene Churf. Sächs. Tax-Ordnung durch vnd
durch/ jedoch allezeit *sub generali vel speciali Rubrica*
im Voigtländischen Kreis/ ein mehrers/ wohin sich aber
mahln/ vnnöthigen Ueberfluß zu vermeyden/ Kürze hal-
ben hierdurch bezogen/ vnd der günstige Leser remittiret
wird.

Ingleichen ist hierbey vnd in allen *mobilibus* zu mercken/ was
jedes dergleichen sonst vffn Markt feil zu kauffen/ gilt/
hingegen gemeiniglich zu Jährlichen Nutzen selbst dran
1. vierdtel. Als von 1. Groschen 3. Pfennig falle/ vnd im
übrigen 9. Pfennig! Nutzung bleiben. Auch also fort
einzurichten stehe.

Tit: VIII.

**Von Beschwehrung der Güter/ so vor
der Würdigung wieder abzuziehen/ oder ohne
diese einzurichten.**

Vnd wird angeschlagen.

Ein Pferd Ritterdienst/ *pro 1000. fl.*

C 3

Decem

Decem oder Zehenden: Wo ein Guch die 30. Garbe giebt/
wird von des Geldes Anschlag der 30. fl. wieder abge-
zogen/ wornach sich im andern zurichten.

Pfaffen-Korn/ wird das vierdtel *pro 10. gr.* an Nutzung/ vnd zu
18. fl. Haupt-Guch angeschlagen.

Haber: Den Scheffel *pro 10. gr.* vnd zu Haupt-Guch 10. fl.
Hat mit den obigen Anschlägen/ weiln er *in natura* ge-
fallen muß/ nichts zuthun; Dann er wird Jährlich ge-
liefert/ es mag viel oder wenig gebawt werden.

Opffer-Geld: Wird der gr. zu 1. fl. gerechnet/ weiln es
steiget vnd felt/ den fl. zu 18. fl. angeschlagen.

Zehende an Getreide. Wird die Lands-Art/ was es zu ge-
meinen Jahren trägt/ angesehen/ vnd das kommende/
wie oben angeschlagen:

Exempli gratia:

Achthalbe Garb Korn/ etwa zu 1. Viertel confide-
riret à 10. gr. thut Capital 10. fl.

Achtthalbe Garb Haber zu 2. Viertel eins à 2. gr.
6. Pfennig macht 5. Groschen vnd 10. Gul-
den Capital.

Nota.

Vff 1. Scheffel Feld werden gemeiniglich 12. gute
Suder Dunge gerechnet.

Vnd

S Ad dieses sey also von vorgezom-
mener Materi, nach geringen Verstandt/
andern hierüber ihre schärff- vnd reichere
Gedancken/ an Tag zu geben / zu erwartten/ ver-
anlassend geschrieben / vnd hiermit im
Namen GOTTES be-
schlossen.



119 91



119 91

m. c.



ULB Halle
004 969 634

3



f

12





Vom N

Weiln jede
schreib
erinnen
vom N
digen/
dem N
Festo e.
schlag
wird.

Von 2
Berst

Welche b
nen/
Fund
9. 12. 1

Von
Selbese
net/i

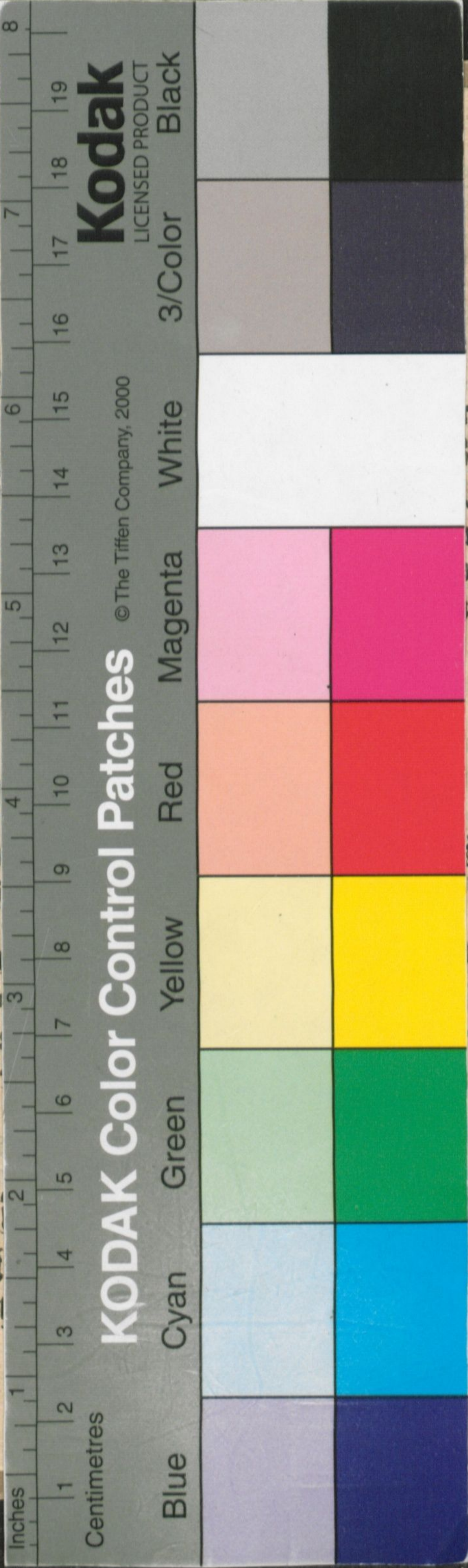
vnd sel

= vnd Be=
Anfangs zu
ürdigung/
ahero Wür
rs/ als nach
igung/ vom
ß sie ein An
/ beschrieben

geringen
zwecks/
t:

ags Perso
ichtender Er
: part. 3. cap.

rsonen.
lich verord=
Richter/ nebst
seinen



Er
ab
Tit
par
con
63.
No

No.

No

No

No

